

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8519  
www.lko.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza  
DW: 8582  
p.kaluza@lk-oe.at  
GZ: II/2-052015/A-23/K

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per Mail an [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, am 1.6.2015

**Bundesgesetz, mit dem das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) geändert, das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters (Kontenregistergesetz – KontRegG), das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen (Kapitalabfluss-Meldegesetz) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG) erlassen, das EU-Amtshilfegesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz geändert werden  
GZ.BMF-010200/0018-VI/1/2015**

Die Landwirtschaftskammer Österreich bringt gegen das sogenannte Bankenpaket grundlegende Bedenken vor; dies betrifft insbesondere die wesentliche Einschränkung des Bankgeheimnisses sowie die Einführung eines zentralen Kontenregisters:

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht der Eigentumsfreiheit hat den Menschen ermöglicht, Eigenverantwortung zu übernehmen und auszuüben, und ihnen somit auch die Möglichkeit eröffnet, jenen Wohlstand zu schaffen, der für ein zivilisiertes Land wie Österreich heute kennzeichnend ist. Es ist aber auch wesentlicher Baustein jener Grund- und Freiheitsrechte, die mit dem Staatsgrundgesetz von 1867 einer zuvor absolutistischen – in heutigen Worten totalitären – Regierung abgerungen wurden.

Gerade bei Vermögensarten, die mit einem Federstrich respektive einem Mausklick entzogen werden können, sind hoheitliche Eingriffe in das Eigentumsrecht stets schneller und effizienter vollzogen als sie hinterher auf dem Rechtswege allenfalls wieder bekämpft werden könnten. Wirksamer Schutz des Eigentums kann daher hier nur darin bestehen, dass der Träger der Hoheitsgewalt es überhaupt nicht kennt. Dem laufen die vorgeschlagenen Maßnahmen diametral entgegen. Dies wiegt umso schwerer, als damit alle Bürgerinnen und Bürger dieses Landes belastet werden, was in keinem Verhältnis dazu steht, dass möglicherweise einige Steuerhinterzieher leichter dingfest gemacht werden können.

2/2

Insgesamt stellt das vorgelegte Paket also einen bedeutenden Schritt von der bisherigen freiheitlich-demokratischen Grundordnung hin zu einem lückenlosen Überwachungsstaat dar. Es ist schon möglich, dass die derzeit Regierenden bei der Erarbeitung dieser Maßnahmen ausschließlich von lauterer Motiven geleitet wurden; sie mögen sich aber bewusst werden, dass das von ihnen geschaffene Instrumentarium auch allen ihren Nachfolgern zu Gebote stehen wird, welche Ziele diese auch immer verfolgen werden (gar nicht erst zu reden von Personen, die sich unbefugt die Verfügungsgewalt darüber verschaffen).

Auch eine – vor diesem Hintergrund ohnedies nur bedingt sinnvolle – Befassung mit den konkreten Regelungsinhalten bringt bereits auf den ersten Blick besorgniserregende Details zu Tage, zum Beispiel:

- Bedenken (welcher Art auch immer) gegen die Richtigkeit von Abgabenerklärungen reichen für Kontoöffnungen aus, wobei dies nicht einmal Abgabenerklärungen des Kontoinhabers sein müssen.
- Die Ausnahme von Geschäftskonten gemäß § 3 Abs 1 des „Kapitalabfluss-Meldegengesetzes“ wird dort nicht greifen, wo eine Trennung von Privat- und Geschäftskonten nicht üblich ist.
- Es ist unklar, unter welchen Bedingungen Zahlungen für die Überschreitung der 50.000-€-Grenze zusammenzurechnen sind; der Text spricht nur davon, dass „eine Verbindung offenkundig gegeben sein“ muss. Die Konsequenzen (Strafrahmen bis 300.000 €) bleiben dem Rechtsunterworfenen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass das geplante Regelungspaket wohl auch andere Grundrechte wie zum Beispiel jenes auf Achtung des Privat- und Familienlebens berühren wird. Allfällige Hinweise, dass es diesbezüglich schon bisher Einschränkungen gegeben hat, sollten dabei nicht die Aufmerksamkeit auf die Gesamtsituation schmälern, die durch diesen Entwurf hergestellt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich